

21. Oktober 2013

Verordnung über die zweckbestimmte Zuwendung familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,
beschliesst:

Grundlage

Artikel 1

Gemäss Leistungsvereinbarungen für die Kindertagesstätten mit subventionierten Plätzen steht ein Drittel eines Gewinns aus der Jahresrechnung der Trägerschaft zu, zwei Drittel den beteiligten Gemeinden. *

Zweck

Artikel 2

Nach Artikel 42 Absatz 2 der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) ist der Gewinn einer Kindertagesstätte für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden, so weit er nicht der Institution für die Bildung von Reserven zur Deckung von allfälligen Verlusten verbleibt.

Speisung

Artikel 3

¹ Die Zuwendung familienergänzende Kinderbetreuung wird durch die der Gemeinde zustehenden Gewinnanteile der Kindertagesstätten gespeist. *

² Eine Speisung aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde erfolgt nicht.

Mittelverwendung

Artikel 4

¹ Über die Mittelverwendung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialkommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

² Die Mittel sind zu verwenden für die Schaffung von neuen oder zur Unterstützung von bestehenden Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Sitz in Interlaken oder, wenn die Einrichtung im Interesse der Gemeinde Interlaken liegt, mit Sitz in der Agglomeration Interlaken. Dabei müssen diese Einrichtungen nicht lastenausgleichsberechtigt sein.

³ Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für

- a) die Finanzierung der Gemeindeselbstbehalte oder
- b) den allgemeinen Finanzhaushalt.

Verzinsung

Artikel 5

Der Bestand der Zuwendung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Interlaken, 21. Oktober 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
21.10.2013	01.01.2013	Erlass	Erstfassung
25.05.2016	01.01.2016	Art. 1	geändert
25.05.2016	01.01.2016	Art. 3 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	21.10.2010	01.01.2013	Erstfassung
Art. 1	25.05.2016	01.01.2016	geändert
Art. 3 Abs. 1	25.05.2016	01.01.2016	geändert